

# Landkreis Gießen

Der Kreisausschuss

	<b>Stabsstelle:</b> 91 - Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit - Stabsstellenleitung -
	<b>Sachbearbeiter:</b> Thomas Euler
	<b>Telefon:</b> 0641/9390-1530
	<b>Fax:</b> 0641/9390-1787
	<b>E-Mail:</b> thomas.euler@lkgi.de
	<b>Gebäude:</b> F <b>Zimmer:</b> 209

An die Mitglieder  
des der Kreisgremien

und an das Gesundheitsamt des  
Landkreises Gießen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

91 - StL

5. Juni 2020

## Hygienekonzept für die Sitzungen der Kreisgremien während der Corona-Pandemie 2020

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 14. Mai 2020 anstelle des Kreistages gemäß § 30a HKO beschlossen:

*Die Gremien des Landkreises – Ausschüsse, Kommissionen, Ältestenrat, Kreisausschuss, Kreistag – tagen künftig, sofern im Landkreis Gießen der von Bund und Ländern festgesetzte Grenzwert von Neuinfektionen (aktuell 50 pro hunderttausend Einwohner/innen) pro Woche nicht überschritten wird, wieder selbständig und analog – bei Beachtung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln. Dort, wo es die personelle Zusammensetzung nicht möglich macht, finden die Sitzungen mit reduzierter personeller Besetzung oder zumindest per Videokonferenz statt.*

Nach Auskunft des Stabes 94-Recht ist aus rechtlicher Sicht festzuhalten, dass die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung für Präsenzsitzungen von kommunalen Gremien keine gesonderten Regelungen parat hält. Auch die Auslegungshinweise enthalten hierzu keine Klarstellung.

Es ist lediglich geregelt, dass das Verbot, sich im öffentlichen Raum nicht alleine oder gemeinsam mit einer weiteren Person oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes aufzuhalten, nicht für „Sitzungen“ gilt, § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Hessischen Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung vom 7. Mai 2020. Gesonderte Regelungen zu diesen „Sitzungen“ bestehen nicht, zumindest bislang nicht. Man kann auch nicht unterstellen, dass hier die Vorgaben zu „Zusammenkünften“ unmittelbar gelten. Denn aus der Auflistung in § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird geschlossen, dass „Zusammenkünfte“ etwas anderes als „Sitzungen“ sind. Denn sie sind gesondert aufgeführt. Nichtsdestotrotz sind auch hier die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts einzuhalten. Sinnvoll erscheint auch, ein Hygienekonzept aufzustellen. Schließlich sollte der Landkreis Gießen als Träger des Gesundheitsamtes seine Vorbild-

funktion erfüllen. Und wenn die Gremiensitzungen in den Räumen kreisangehöriger Städte oder Gemeinden stattfinden, werden diese wahrscheinlich – wie für jeden anderen Nutzer auch – verlangen, dass ihnen ein Hygienekonzept vorgelegt wird. Zumindest hat eine überwiegende Mehrheit der Bürgermeister am 14. Mai 2020 bekundet, ein solches für ihre Liegenschaften zu fordern. Wichtig ist dabei nicht nur, die Maßnahmen zu schildern und entsprechende Vorkehrungen zu treffen, sondern auch die Teilnehmer/innen und Besucher/innen entsprechend zu informieren.

Daher wurde am 27. Mai 2020 dem Ältestenrates und dem Gesundheitsamt ein Entwurf dieses Hygienekonzeptes zur Genehmigung vorgelegt wird.

Zu den Änderungswünschen des Gesundheitsamtes vom 31. Mai 2020 wurde am 2. Juni 2020 Stellung bezogen. Diese wurden im Hygienekonzept berücksichtigt.

Der Ältestenrat hat das Hygienekonzept in seiner Sitzung am 3. Juni 2020 zur Kenntnis genommen. Die Mitglieder der Kreisgremien erhalten dies mit der Einladung zur nächsten Sitzungsrunde. Beigefügt wird auch eine am 5. Juni 2020 eingegangene „Handreichung der Unfallkasse Hessen zur Planung und Durchführung der Sitzungen politischer, fachpolitischer und fachlicher Gremien in Hessen bei Bedrohung durch CoVID19-Infektionen.“

### **Präambel:**

In der Zeit der Corona-Pandemie 2020 muss das Infektionsrisiko minimiert werden. Darum gilt es auch, physische Begegnungen – dazu zählen auch Sitzungen von Kreisgremien – auf ein Mindestmaß zu minimieren.

Wir befinden uns trotz der allmählichen Lockerungen nach wie vor in einem Ausnahmezustand, aber die Demokratie war in dieser Corona-Krise im Landkreis Gießen zu keiner Zeit gefährdet. Der Kreisausschuss habe vorbildlich in gebündeltem Umlaufbeschlussverfahren für die Entscheidungsfähigkeit gesorgt, eilige Kreistagsentscheidungen konnten – nachdem der Gesetzgeber eigens für diese Krise den § 30a HKO eingefügt hat – durch den Haupt- und Finanzausschuss als „Notausschuss“ getroffen werden. Der Haupt- und Finanzausschuss ist spiegelbildlich wie der Kreistag besetzt – im selben Stärkeverhältnis. Die Überwachung der Verwaltung war dadurch, aber auch durch das Ausüben des Fragerechtes nach § 29 HKO, von dem rege Gebrauch gemacht wurde, jederzeit sichergestellt.

Der Ablauf der Notausschuss-Sitzung am 14. Mai 2020 wurde, was die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Sicherstellung der Hygienevorschriften angeht, vom Gießener Anzeiger am 16. Mai 2020 lobend erwähnt.

Für den Kreistag wird in jedem Fall ein Hygienekonzept erforderlich, weil hier mit einer Teilnehmerzahl von über 100 Personen zu rechnen ist.

Vor dem Hintergrund, dass kürzlich bei einem Gottesdienst in einer Frankfurter Baptisten-Gemeinde (am 10. Mai 2020) in der Folge durch Weiterinfektion über 200 Personen infiziert wurden, und in der Folgezeit private Ereignisse in Leer und Göttingen ebenfalls zu einer großen Zahl von infizierten Personen führte, wird auch eine lokale „Großveranstaltung“ wie eine Kreistagsitzung kritisch zu bewerten sein. Von daher können sich die Hygiene-Maßstäbe während der Corona-Zeit durchaus verschärfen.

Bei den Sitzungen der Kreistagsausschüsse, des Ältestenrates und des Kreisausschusses ist kein Hygienekonzept erforderlich, es bietet sich aber in diesem Zusammenhang aber an, auch hier konzeptionell aufgestellt zu sein.

## Kreistag:

Grundsätzlich nehmen an den Sitzungen des Kreistages 81 Kreistagsabgeordnete, 19 Kreisausschussmitglieder, 3 Delegierte des Kreis-Ausländerbeirates, in der Regel 2 Pressevertreter und 4 - 6 Mitglieder der Verwaltung, unter Umständen auch bis zu 10 Personen aus der Öffentlichkeit teil. Damit ist die Teilnehmerzahl von 100 überschritten.

Wenn man eine Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ab einem Alter von 60 Lebensjahren und/oder mit Vorerkrankungen zur Grunde legt, wäre die Beschlussfähigkeit des Kreistages gefährdet.

Der Gesetzgeber bietet durch den eigens für diese Pandemiesituation eingefügten § 30a HKO die Möglichkeit an, dass der Haupt- und Finanzausschuss als „Notausschuss“ anstelle des Kreistages Eilentscheidungen trifft.

Es soll gewürdigt werden, ob das Tagen dieses Notausschusses, der mit 17 stimmberechtigten Mitgliedern wesentlich kleiner ist als der Kreistag, im Sinne der Minimierung der Infektionsrisikos sinnvoller erscheint.

- Die maximale Teilnehmerzahl pro 5 m<sup>2</sup> Grundfläche und die Sicherstellung der Abstandsregeln von mindestens 1,50 m (besser 2 m) wird dadurch gewährleistet, dass für die Kreistagssitzungen eine besonders große Sitzungsstätte gesucht werden; es kommt nur die Anmietung von Zwei- oder Drei-Felder-Hallen oder Nutzung eigener Schulsporthallen (mit umfangreicher Sitzungsmöbellogistik, die weitere Überstunden der Kreis-Hausmeister zur Folge haben) oder der Kongresshalle in Gießen in Frage. Deshalb wurden die Zuschauerzahlen auf 10 bzw. 15 Personen beschränkt.
- **Aushänge** zu den erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln für die Sitzungsstätten des Kreistages werden dort für die Dauer der Sitzungen angebracht werden.
- Bewirtung wird nicht erlaubt.
- Fraktionsräume für Vorab-Beratungen können nicht zur Verfügung gestellt werden.
- Vor und nach, idealerweise auch während der Sitzungen ist zu lüften. Die Möglichkeit des **Stoßlüftens** muss sichergestellt sein.
- Die Kontaktflächen (Tische, Stuhllehnen, Türgriffe) werden desinfiziert oder mit Seifenlauge abgewaschen.
- Die Mikrophone werden mit einem Infektionsschutz versehen.
- Vor, während und nach der Sitzung werden Desinfektionsmittel und Papiertücher bereitgehalten.
- Jede Person, die den Sitzungsraum betritt, hat sich zunächst gründlich die Hände zu desinfizieren. Hierzu wird am Eingang Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Für die Desinfektion sichtbarer oder direkt anzunehmender Oberflächenverunreinigung sind Desinfektionsmittel vorhanden.
- Während der Sitzung sollen Mund-Nase-Bedeckungen getragen werden. Beim Bewegen innerhalb des Sitzungsraumes jenseits des Sitzplatzes ist die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Mund-Nase-Bedeckungen werden am Eingang zum Sitzungssaal bereitgehalten.
- Personen mit offensichtlichen Krankheitssymptomen (Schnupfen, Husten, Fieber, Atemnot) wird kein Zutritt zum Sitzungssaal gestattet.
- Sollten bei einer/m Sitzungsteilnehmer/in während der Sitzung Krankheitssymptome (Schnupfen, Husten, Fieber o.ä.) auftreten, hat die Person den Sitzungsraum umgehend zu verlassen und es ist die Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit zu informieren. Sollten bei einer/m Sitzungsteilnehmer/in auch nach der Sitzung Krankheitssymptome (Schnupfen, Husten, Fieber o.ä.) auftreten, hat die Person die Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit zu informieren.

- Die Sitzungsteilnehmer werden aufgefordert, das Gebäude unmittelbar nach der Sitzung zu verlassen. Ein Verbleiben im Wartebereich ist nur dann möglich, wenn unter Einhaltung des Sicherheitsabstands nicht andere Beteiligte dadurch gefährdet werden. Warteschlangen sind zu vermeiden.
- Die **Steuerung des Zutritts und des Verlassens der Sitzungsstätte** wird durch die jeweils benannte verantwortliche Person geregelt. Eingeladen werden die 81 Kreistagsabgeordneten, die 19 Mitglieder des Kreisausschusses und die 3 Delegierten des Kreisausländerbeirates. Bei der Einladung soll darauf hingewiesen werden, dass Risikogruppen möglichst nicht an der Sitzung teilnehmen sollen und in diesem Zusammenhang sollen die Fraktionen über den Ältestenrat gegebenenfalls im Vorfeld eine Pairing-Vereinbarung aushandeln.
- Die Sitzung wird öffentlich sein, allerdings haben sich die Pressevertreter/innen und Interessierte bis 5 Tage vor der Sitzung bei der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit mit Namen, Anschrift und Telefonnummer zu registrieren (Akkreditierung).
- Die Teilnehmer aus der Verwaltung sind ebenfalls zuvor der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit zu melden.
- Der Zutrittsberechtigung zum Sitzungssaal wird von den Sitzungshelfern/Sicherheitspersonal überprüft. Eine Anwesenheitsliste wird ausgelegt, in die sich jede/r Sitzungsteilnehmer/in einzutragen hat.
- Als Verantwortlicher, der für die Sitzungen des Kreistages die Einhaltung der Schutzmaßnahmen sicherstellt und überwacht, ist Verwaltungsrat Thomas Euler benannt.

### Kreistagsausschüsse:

Sitzungen der Kreistagsausschüsse mit den stimmberechtigten und den beratenden Mitgliedern können definitiv in den Konferenzräumen der Kreisverwaltung Gießen nicht stattfinden. Es muss ein Bürgerhaus oder eine Schulturnhalle (mit Sitzungsmöbellogistik) vorgesehen werden.

- Bewirtung wird nicht erlaubt.
- Fraktionsräume für Vorab-Beratungen werden nicht zur Verfügung gestellt.
- Vor und nach, idealerweise auch während der Sitzungen ist zu lüften. Die Möglichkeit des Stoßlüftens muss sichergestellt sein.
- **Aushänge** zu den erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln hängen im Haus F aus. Für andere Sitzungsstätten werden Aushänge dann dort ebenfalls für die Dauer der Sitzungen angebracht.
- Die maximale Teilnehmerzahl pro 5 m<sup>2</sup> Grundfläche und die Sicherstellung der Abstandsregeln von mindestens 1,50 m (besser 2 m) wird dadurch gewährleistet, dass für die Sitzungen der „normalen“ Kreistagsausschüsse ein besonders großer Saal gesucht wird. Deshalb wurden die Zuschauerzahlen auf 10 bzw. 15 Personen beschränkt.
- Die Kontaktflächen (Tische, Stuhllehnen, Türgriffe) werden desinfiziert oder mit Seifenlauge abgewaschen. Für die Desinfektion sichtbarer oder direkt anzunehmender Oberflächenverunreinigung sind Desinfektionsmittel vorhanden; Vor, während und nach der Sitzung werden Desinfektionsmittel und Papiertücher bereitgehalten.
- Die Mikrophone werden mit einem Infektionsschutz versehen.
- Jede Person, die den Sitzungsraum betritt, hat sich zunächst gründlich die Hände zu desinfizieren. Hierzu wird am Eingang Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus hängen im Foyer des Konferenzraumes 2 Hygienespender.
- Während der Sitzung sollen Mund-Nase-Bedeckungen getragen werden. Beim Bewegen innerhalb des Sitzungsraumes jenseits des Sitzplatzes ist die Mund-

Nase-Bedeckung zu tragen. Mund-Nase-Bedeckungen werden am Eingang zum Sitzungssaal bereitgehalten.

- Personen mit offensichtlichen Krankheitssymptomen (Schnupfen, Husten, Fieber, Atemnot) wird kein Zutritt zum Sitzungssaal gestattet.
- Sollten bei einer/m Sitzungsteilnehmer/in während der Sitzung Krankheitssymptome (Schnupfen, Husten, Fieber o.ä.) auftreten, hat die Person den Sitzungsraum umgehend zu verlassen und es ist die Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit zu informieren. Sollten bei einer/m Sitzungsteilnehmer/in auch nach der Sitzung Krankheitssymptome (Schnupfen, Husten, Fieber o.ä.) auftreten, hat die Person die Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit zu informieren.
- Eingeladen werden die 17 stimmberechtigten Ausschussmitglieder, die 14 beratenden Mitglieder des Ältestenrates, die 19 Mitglieder des Kreis Ausschusses und die 2 Delegierten des Kreis ausländerbeirates. Bei der Einladung soll darauf hingewiesen werden, dass Risikogruppen möglichst nicht an der Sitzung teilnehmen sollen und in diesem Zusammenhang die Fraktionen gegebenenfalls eine Vertretung aus eigenen Reihen sicherstellen.
- Die Sitzung wird öffentlich sein, allerdings haben sich die Pressevertreter/inne und Interessierte bis 5 Tage vor der Sitzung bei der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit mit Namen, Anschrift und Telefonnummer zu registrieren (Akkreditierung).
- Die Teilnehmer aus der Verwaltung sind ebenfalls zuvor der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit zu melden.
- Der Zutrittsberechtigung zum Sitzungssaal wird von den Sitzungshelfern/Sicherheitspersonal überprüft. Eine Anwesenheitsliste wird ausgelegt, in die sich jede/r Sitzungsteilnehmer/in einzutragen hat.
- Die Sitzungsteilnehmer werden aufgefordert, das Gebäude unmittelbar nach der Sitzung zu verlassen. Ein Verbleiben im Wartebereich ist nur dann möglich, wenn unter Einhaltung des Sicherheitsabstands nicht andere Beteiligte dadurch gefährdet werden. Warteschlangen sind zu vermeiden.
- Als Verantwortliche, die für die Sitzungen der Kreistagsausschüsse die Einhaltung der Schutzmaßnahmen sicherstellt und überwacht, ist Tarifbeschäftigte Anette Herzberger benannt.

Wenn eine Ausschusssitzung nach dem Muster der Sitzung des „Notausschusses“ vom 14. Mai 2020 durchgeführt werden soll, dann ist durchaus ein Stattfinden in den Konferenzräumen des Hauses F (2. Obergeschoss) unter folgenden zusätzlichen Bedingungen möglich:

- Die derzeitige Sitzordnung (die für die Sitzung des „Notausschusses“ am 14. Mai 2020 mit den vorgeschriebenen Abständen von 2 m nach vorne, nach hinten und zur Seite, gestellt wurde) wird in Anspruch genommen
- Es wird durchgehend gelüftet.
- Vor und nach, idealerweise auch während der Sitzungen ist zu lüften. Die Möglichkeit des Stoßlüftens muss sichergestellt sein.
- Bei den Fraktionen wird im Vorfeld erfragt, wer an der Sitzung teilnehmen wird.
- Im Wesentlichen sollen nur die stimmberechtigten Ausschussmitglieder erscheinen, ausnahmsweise der fraktionslose Kreistagsabgeordnete und maximal 1 Vertreter/in des Kreis ausländerbeirates. Den beratenden Ausschussmitgliedern und den ehrenamtlichen Mitgliedern des Kreis Ausschusses soll empfohlen werden, nicht an der Sitzung teilzunehmen
- Die notwendigen Verwaltungsmitarbeiter sollen sich bereithalten und speziell bei Bedarf in der Sitzung erscheinen oder telefonisch Auskünfte geben.
- Maximal 5 Zuschauer/innen (die zuvor mit Namen, Anschrift und Telefonnummer angemeldet wurden) werden zugelassen.
- Als Verantwortlicher, der für die Sitzungen des „Notausschusses“ die Einhaltung der Schutzmaßnahmen sicherstellt und überwacht, ist Verwaltungsrat Thomas

Euler benannt. Finden auch die anderen Sitzungen der Kreistagsausschüsse im Format dieses „Notausschusses“ statt, trägt Tarifbeschäftigte Anette Herzberger die Verantwortung.

### Ältestenrat:

Es handelt sich um eine nicht öffentliche Sitzung. Die Konferenzräume des Hauses F (2. Obergeschoss) können in der derzeitigen Sitzordnung (wie für den „Notausschuss“ am 14. Mai 2020 gestellt) genutzt werden.

- die 20 Sitzungsteilnehmer/innen werden geladen.
- **Aushänge** zu den erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln hängen im Haus F aus.
- Es wird durchgehend gelüftet. Die Möglichkeit des Stoßlüftens muss sichergestellt sein.
- Die Kontaktflächen (Tische, Stuhllehnen, Türgriffe) werden desinfiziert oder mit Seifenlauge abgewaschen. Für die Desinfektion sichtbarer oder direkt anzunehmender Oberflächenverunreinigungen sind Desinfektionsmittel vorhanden. Vor, während und nach der Sitzung werden Desinfektionsmittel und Papiertücher bereitgehalten.
- Jede Person, die den Sitzungsraum betritt, hat sich zunächst gründlich die Hände zu desinfizieren. Hierzu wird am Eingang Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus hängen im Foyer des Konferenzraumes 2 Hygienespender.
- Die **Steuerung des Zutritts und des Verlassens der Sitzungsstätte** wird durch die jeweils benannte verantwortliche Person geregelt.
- Während der Sitzung und beim Bewegen innerhalb des Sitzungsraumes jenseits des Sitzplatzes ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Mund-Nase-Bedeckungen werden am Eingang zum Sitzungssaal bereitgehalten.
- Personen mit offensichtlichen Krankheitssymptomen (Schnupfen, Husten, Fieber, Atemnot) wird kein Zutritt zum Sitzungssaal gestattet.
- Sollten bei einer/m Sitzungsteilnehmer/in während der Sitzung Krankheitssymptome (Schnupfen, Husten, Fieber o.ä.) auftreten, hat die Person den Sitzungsraum umgehend zu verlassen und es ist die Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit zu informieren. Sollten bei einer/m Sitzungsteilnehmer/in auch nach der Sitzung Krankheitssymptome (Schnupfen, Husten, Fieber o.ä.) auftreten, hat die Person die Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit zu informieren.
- Als Verantwortlicher, der für die Sitzungen des Ältestenrates die Einhaltung der Schutzmaßnahmen sicherstellt und überwacht, ist Verwaltungsrat Thomas Euler benannt.

### Kreisausschuss:

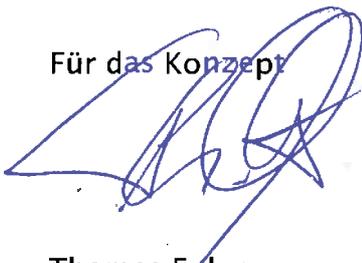
Für die bislang letzte physische Sitzung des Kreisausschusses am 16. März 2020 wurde ein Konzept für die Gremienarbeit in der Corona-Zeit vorgelegt, woraufhin der Kreisausschuss beschloss, alle anstehenden Angelegenheiten zu „einfachen Angelegenheiten“ zu erklären, damit diese in Umlaufverfahren beschlossen werden können. Höchsten einmal pro Monat sollte eine physische Kreisausschusssitzung stattfinden. Die Umlaufbeschlussverfahren wurden gebündelt und hatten bislang vier Mal stattgefunden. Bei der dritten Runde (30. April 2020 bis 5. Mai 2020) wurde zudem abgefragt, ob wieder eine physische Sitzung stattfinden soll. 3 Mitglieder des Kreisausschusses sprachen sich für eine Präsenzsitzung aus 11 Kreisausschussmitglieder sprachen sich

weiter für die Entscheidungsfindung im Umlaufbeschlussverfahren aus, und 4 Kreisausschussmitglieder enthielten sich der Stimme. Im Sinne des Notausschussbeschlusses vom 14. Mai 2020 soll nun am 8. Juni 2020 wieder eine physische Sitzung des Kreisausschusses stattfinden, wobei der Kreisausschuss bzw. die Landrätin das dortige Verfahren autonom festlegen können (§ 42 HKO i.V.m § 67 Abs. 1 Satz 2 HGO).

Eine Sitzung des Kreisausschusses sollte dann nur unter den nachfolgend aufgezählten Bedingungen stattfinden:

- die 20 Sitzungsteilnehmer/innen werden geladen.
- **Aushänge** zu den erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln hängen im Haus aus.
- Es wird durchgehend gelüftet. Die Möglichkeit des Stoßlüftens muss sichergestellt sein.
- Die Kontaktflächen (Tische, Stuhllehnen, Türgriffe) werden desinfiziert oder mit Seifenlauge abgewaschen. Für die Desinfektion sichtbarer oder direkt anzunehmender Oberflächenverunreinigung sind Desinfektionsmittel vorhanden. Vor, während und nach der Sitzung werden Desinfektionsmittel und Papiertücher bereitgehalten.
- Jede Person, die den Sitzungsraum betritt, hat sich zunächst gründlich die Hände zu desinfizieren. Hierzu wird am Eingang Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus hängen im Foyer des Konferenzraumes 2 Hygienespender.
- Die **Steuerung des Zutritts und des Verlassens der Sitzungsstätte** wird durch die jeweils benannte verantwortliche Person geregelt.
- Während der Sitzung sollen Mund-Nase-Bedeckungen getragen werden. Beim Bewegen innerhalb des Sitzungsraumes jenseits des Sitzplatzes ist die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Mund-Nase-Bedeckungen werden am Eingang zum Sitzungssaal bereitgehalten.
- Personen mit offensichtlichen Krankheitssymptomen (Schnupfen, Husten, Fieber, Atemnot) wird kein Zutritt zum Sitzungssaal gestattet.
- Sollten bei einer/m Sitzungsteilnehmer/in während der Sitzung Krankheitssymptome (Schnupfen, Husten, Fieber o.ä.) auftreten, hat die Person den Sitzungsraum umgehend zu verlassen und es ist die Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit zu informieren. Sollten bei einer/m Sitzungsteilnehmer/in auch nach der Sitzung Krankheitssymptome (Schnupfen, Husten, Fieber o.ä.) auftreten, hat die Person die Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit zu informieren.
- Die notwendigen Verwaltungsmitarbeiter sollen sich bereit halten und speziell bei Bedarf in der Sitzung zu erscheinen oder telefonisch Auskünfte geben
- Als Verantwortliche, die für die Sitzungen des Kreisausschusses die Einhaltung der Schutzmaßnahmen sicherstellt und überwacht, ist Tarifbeschäftigte Anne Kothe, im Vertretungsfall Verwaltungsrat Thomas Euler, benannt.

Für das Konzept



Thomas Euler  
Stabsstellenleiter



Die Unfallkasse Hessen informiert (Stand: Juni 2020)

## Handreichung zur Planung und Durchführung der Sitzungen politischer, fachpolitischer und fachlicher Gremien in Hessen bei Bedrohung durch CoViD19-Infektionen

Die Gremien der politischen Selbstverwaltung der Kommunen (Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen, Ausschüsse, Gemeindevorstände, Magistrate, Ortsbeiräte, Ausländerbeiräte, Kommissionen und sonstige Beiräte), Landkreise (Kreistage mit Ausschüssen) sowie des Landes (Landtag mit Ausschüssen) beginnen nach einer oft eingeschränkten Tätigkeit durch die COVID19-Pandemie wieder mit ihrer regulären Arbeit. Gleiches gilt für die Gremien der Selbstverwaltung der Träger der Sozialversicherung oder der Universitäten sowie analog für weitere politische, fachpolitische oder fachliche Gremien.

Bei vielen für die Organisation der Gremien verantwortlichen Personen herrscht eine große Unsicherheit, welche organisatorischen Maßnahmen zu treffen sind, um einerseits die demokratisch legitimierte Gremien ordnungsgemäß tagen lassen zu können, andererseits aber deren Mitglieder und Dritte nicht zu gefährden.

Auch wenn die absolute Kontaktbeschränkung nach der hessischen „Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung“ nicht für Sitzungen der oben genannten Gremien gilt, möchte die Unfallkasse Hessen mit dieser Handreichung eine Orientierung für die Planung und Durchführung der Sitzungen geben. Die Handreichung basiert u. a. auf dem „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ des Bundesministeriums, den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes und der hessischen „Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung“.

### Organisation

- Bei allen Veranstaltungen ist die vorherige Ausarbeitung eines geeigneten Hygienekonzeptes entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes sinnvoll. Das örtlich zuständige Gesundheitsamt kann dabei unterstützen. Das Hygienekonzept sollte Aussagen insbesondere zu den erforderlichen Hygiene- und Abstandsregeln, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zu weiteren notwendigen Maßnahmen enthalten, sowie die Anbringung gut sichtbarer Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen beinhalten.
- Vom Veranstalter werden auf der Basis des Konzeptes Verhaltensregeln für Teilnehmende und Besuchende – insbesondere zu den Mindestabständen und dem ggf. sinnvollen Tragen von Mund-Nasen-Schutz – festgelegt und mit der Einladung oder auf anderem Wege bekannt gemacht.

- Die Personenanzahl und die Aufenthaltsdauer im Raum sollten auf das geringst mögliche Maß beschränkt und bei Bedarf Zutrittsregelungen getroffen werden. Die meisten Sitzungen sind zwar grundsätzlich öffentlich, aus Gründen des Infektionsschutzes sollte aber eine Einhaltung der Abstandsregelungen auch mit der Anwesenheit von Zuschauern möglich sein.
- Teilnehmende mit akuten, nicht geklärten Atemwegserkrankungen oder erhöhter Körpertemperatur sollten der Sitzung fern bleiben.
- Die Teilnehmenden erscheinen sinnvollerweise zeitversetzt und verlassen zeitversetzt den Raum.
- Möglicherweise berührte Einrichtungsgegenstände und die sanitären Einrichtungen werden zumindest vor und nach der Sitzung gereinigt. Dies gilt insbesondere für Handkontaktflächen wie Türklinken, Treppengeländer oder Bedienelemente im Sanitärbereich.
- Gegenstände (z. B. Teilnehmerlisten, Unterlagen) sollten nicht von den teilnehmenden Personen entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden.
- Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen zu können, ist die Erhebung des Namens, der Anschrift, und Telefonnummer der Zuschauenden sinnvoll.

### Anfahrt

Eine Anreise zur Sitzung zu Fuß, mit dem Fahrrad oder (alleine) mit dem eigenen PKW birgt das geringste Risiko einer COVID19-Infektion. Es ist empfehlenswert, dass der möglichst zentral gelegene Tagungsort über genügend Parkplätze sowie Abstellmöglichkeiten für Fahrräder verfügt.

### Auswahl des Raums, Mindestabstände

- Der Raum für die Durchführung des Gremiums sollte so groß sein, dass alle Mitglieder sowie die zulässigen weiteren Anwesenden (Vertreter der Presse, interessierte Zuschauende) unter Einhaltung der nachfolgend genannten Mindestabstände darin Platz finden. Besonders gut eignen sich Turnhallen, da diese ein großes Luftvolumen und häufig auch eine lüftungstechnische Anlage besitzen.
- Die Sitzplätze der Teilnehmenden müssen so angeordnet werden, dass ein Abstand zu Sitznachbarn von mindestens 1,5 m nach allen Seiten eingehalten wird. Diese Abstände gelten nicht nur für die Parlamentarier selbst, sondern auch für die Vertreter der Presse oder für zuhörende Bürgerinnen und Bürger.

- Erhöhte Abstände (ca. 3 m) sind dann dringend empfehlenswert, wenn eine Face-to-face-Situation über längere Zeit und in Verbindung mit lautem Reden vorliegt oder wenn der Sprechende von einem erhöhten Standort (Rednerpult, Podest) aus spricht. Dies gilt häufig etwa für den Abstand zwischen der ersten Reihe der teilnehmenden Parlamentarier auf der einen und dem Rednerpult bzw. den Plätzen des Vorsitzes des Gremiums auf der anderen Seite sowie für Sitzplätze rund um Saalmikrophone.
- Es sollten Abtrennungen (z. B. Plexiglasscheibe am Rednerpult) verwendet werden, wenn die o. g. Mindestabstände nicht eingehalten werden können.

#### Lüftung

- Sofern eine Lüftungstechnische Anlage vorhanden ist, die verbrauchte Luft absaugt, sollte diese genutzt werden, da dadurch die Virenkonzentration in der Raumluft verringert wird.
- Ansonsten sollte der Raum vor Beginn der Sitzung und währenddessen in regelmäßigen Abständen gut gelüftet werden. Die CO<sub>2</sub>-APP (s. Link) der DGUV ist hierbei ein gutes Hilfsmittel.

#### Öffentlichkeit

Es wird kaum möglich sein, einen Raum in einer Größe vorzuhalten, dass alle potentiellen Zuschauer an der Sitzung im Sitzungsraum selbst teilnehmen können. Daher bietet es sich an, eine reduzierte Anzahl an Besucherplätzen im Sitzungsraum selbst bereitzuhalten und – wenn diese besetzt sind – die Öffentlichkeit der Sitzungen z. B. durch eine zusätzliche Möglichkeit der Teilnahme über Online-Medien (Webcam mit Übertragung der Sitzung im Internet) oder durch eine Bild- oder Ton-Übertragung in benachbarte Räume oder auf eine Leinwand vor dem Tagungsort herzustellen. Für die Lenkung der Besucherströme ist geschütztes Personal in ausreichender Zahl vorzusehen.

#### Leitung „Verkehrsströme“ bei größeren Gremiensitzungen

- Die Sitzplätze sind vorab zu bestimmen und zu kennzeichnen (hilfreich sind Namensschilder), damit sie gezielt angesteuert werden können.
- Verkehrswege sind auf Abstandsmöglichkeiten zu prüfen. Bei Bedarf sind Wartezonen an Engpässen oder Einbahnwegsysteme zu markieren (z. B. mit Markierungen auf dem Boden oder mit Flatterband), um einen geregelten Personenstrom mit Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu gewährleisten.

- Sind die Regelungen nicht selbsterklärend, sollte geschütztes Personal in ausreichender Zahl zur Einweisung gestellt werden.

#### Mund-Nasen-Schutz (auch Mund-Nasen-Bedeckung)

Mund-Nasen-Schutz wirkt als mechanische Sperre gegen die Ausbreitung von virenbelasteten Atem- oder Speicheltröpfchen beim Atmen, Sprechen, Niesen oder Husten. Die MNS schützt nicht die Trägerin oder den Träger, sondern andere Personen.

- Mund-Nasen-Schutz (MNS) sollte in allen Situationen getragen werden, wenn weder die o. g. Mindestabstände von min. 1,5 m für alle Teilnehmenden sicher eingehalten noch Abtrennungen verwendet werden können oder wenn diese nicht vorhanden sind. Dies gilt insbesondere in den Eingangsbereichen und auf den Wegen zur Toilette, ggf. auch für den Weg zum Rednerpult und für interne Abstimmungen vor und nach den Sitzungen.
- Gleiches gilt für Sitzungen in Räume mit nur geringem Luftaustausch.

#### Tragehinweise zu Mund-Nasen-Schutz

- Nase und Mund bis zum Kinn müssen abgedeckt sein, die Ränder der MNS sollen möglichst dicht anliegen. Daher ersetzen Gesichtsschilder und Visiere nicht den MNS, sie können ihn aber ergänzen.
- MNS spätestens wechseln, wenn er durchfeuchtet ist, z. B. bei längeren Redebeiträgen (Ersatz bereithalten).
- MNS während des Tragens möglichst nicht anfassen oder verschieben. Falls nötig, nur an den Rändern anfassen.
- Beim Abnehmen des MNS nur an den seitlichen Laschen oder Schnüren anfassen.

#### Hygienemaßnahmen

- Niesen und Husten sollte in ein Taschentuch, ersatzweise in die Armbeuge, erfolgen.
- Die Teilnehmer sollten darauf hingewiesen werden, sich nach Ankunft und nach Ende der Sitzung die Hände zu waschen oder zu desinfizieren und sich während der Sitzung möglichst nicht in das Gesicht zu fassen.
- Die Teilnehmer sollten ausschließlich ihre persönlich zugewiesenen Arbeitsmittel (Stifte, Papier, elektronische Geräte etc.) nutzen.

- Visualisierungen erfolgen am besten entweder elektronisch oder es werden andere Medien (Flipchart etc.) von einer einzigen Person bedient.

#### Verpflegung

- Das geringste Risiko einer Übertragung besteht dann, wenn sich die Teilnehmer ihre Verpflegung (Getränke, Imbiss) selbst mitbringen.
- Wird die Verpflegung durch den Veranstalter gestellt, so ist die Ausgabe der Getränke und Speisen so zu gestalten, dass jederzeit die Mindestabstände eingehalten werden können. Gleiches gilt für die Bereiche, in denen der Konsum der Getränke und Speisen erlaubt wird.
- Bei der Ausgabe der Getränke und Speisen sind die Hygienemaßnahmen zu beachten (zusätzlich zu den bereits genannten Regeln z. B. der Verzicht auf die gemeinsame Nutzung von Gegenständen wie Kaffeekannen, Salz- oder Zuckerstreuer oder Vorlegebesteck; das Tragen von MNS durch das Servicepersonal oder der Erlass und die Überwachung geeigneter Hygieneregeln).

#### Missachtung der Regeln

- Sollten Parlamentarier, Zuhörer oder weitere teilnehmende Personen die geltenden Abstands- und Hygieneregeln bewusst missachten oder sich wiederholt ordnungswidrig verhalten, sollten diese – wenn möglich - von der Sitzung ausgeschlossen werden. Hierfür reicht in der Regel die Ausübung des Hausrechtes durch den Vorsitzenden oder es gibt Regelungen zum Ausschluss von Teilnehmenden in der Geschäftsordnung (siehe z. B. § 60 (2) der hessischen Gemeindeordnung).
- Sind derlei Fälle zu befürchten, sollten daher die rechtlichen Möglichkeiten des Ausschlusses von der Sitzung gemäß der jeweiligen Ordnung des Gremiums bereits im Zuge der Planung überprüft werden

#### Alternativen zur Präsenzsitzung

- Als Alternativen zu Präsenzsitzungen kann geprüft werden – sofern keine Öffentlichkeit vorgeschrieben ist, die Anforderungen des Datenschutzes eingehalten werden und keine Beschlüsse gefasst werden – ob die Möglichkeit von digitalen Sitzungen (Video- und Telefonkonferenzen) besteht. In einigen Bundesländern können zudem Beschlüsse (meist „einfacher Art“) elektro-

nisch oder per Umlaufverfahren gefasst werden. Welche Möglichkeiten die örtlich zuständige Gemeinde-, Landkreis- oder Geschäftsordnung bietet, sollte vorab juristisch abgeklärt werden.

- Reichen die Räumlichkeiten nicht aus, um eine Präsenzsitzung durchzuführen, können Teilnehmer vereinbaren, dass nur ein Teil (> 50 % wegen der Beschlussfähigkeit) der Parlamentarier analog zur Größe der Fraktionen teilnimmt. Gleiches gilt, wenn Teilnehmer aus Risikogruppen nicht teilnehmen möchten und der Proporz der Fraktionen trotzdem erhalten werden soll.
- In einigen Bundesländern – darunter Hessen – wurden temporäre Regelungen für eine vereinfachte Beschlussfassung vereinbart und teilweise in den örtlichen Gemeinde- und Landkreisordnungen und anderen gesetzlichen Regelungen verankert. Auch hier sollten die aktuellen gesetzlichen Regelungen vorab geprüft werden.

#### Links

- [Zur CO<sub>2</sub>-App der DGUV](#)
- Zu branchenspezifischen Handlungshilfen:
  - [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für Religionsgemeinschaften, Gremienarbeit vor Ort](#)
  - [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Bildschirm- und Büroarbeitsplätze, Branche Bürobetriebe und Call Center](#)
- [Zur hessischen Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie \(Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung\)](#)
- [Zum „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ des Bundesarbeitsministeriums](#)
- [Zum Robert Koch-Institut \(RKI\)](#)